

Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen (AGB) der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG zur Nutzung von Ladestationen im Rahmen des TankE-Netzwerks.

1. Geltungsbereich

a) Diese AGB der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Telefon: 0551/900333-0, Fax: 0551/900333-159, E-Mail: info@gemeindewerke-bovenden.de (nachfolgend: Betreiber) gelten für die Nutzung der Ladestation des Betreibers durch den Kunden zum Zwecke der Ladung eines Elektrofahrzeugs (Auto, Motorrad, Roller, Fahrrad etc.). Sie sind auf der Homepage des Betreibers unter www.gemeindewerke-bovenden.de abrufbar. Ebenso können die Bedingungen von dem Kunden unter der E-Mail-Adresse info@gemeindewerke-bovenden.de in digitaler oder schriftlicher Form angefordert werden. Sie werden dem Kunden zusätzlich bei jeder Anmeldung zur Verfügung gestellt.

b) Sofern die Anmeldung online erfolgt, werden die AGB dem Kunden angezeigt und können vom Kunden in seinen Arbeitsspeicher geladen und ausgedruckt werden. Die einzelnen Schritte der Anmeldung werden dem Kunden auf der Seite www.TankE.info oder über die zu gehörige Smartphone App erläutert. Für den Vertragsschluss steht dem Kunden ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

c) Eine Ladestation besteht aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann. Mit jeder Benutzung einer Ladestation entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Betreiber. Die Bestimmungen dieser AGB werden Gegenstand des Einzelnutzungsvertrages. Sollten Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages im Widerspruch zu diesen AGB stehen, haben die Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages Vorrang.

d) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Betreiber stimmt der Geltung dieser AGB ausdrücklich schriftlich zu.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladestationen

a) Zur Benutzung der Ladestationen des Betreibers nach Maßgabe dieser AGB ist jedermann berechtigt, der sich zuvor nach den Bestimmungen dieser AGB beim Betreiber als Kunde registriert hat und zur Benutzung freigeschaltet wurde.

b) Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, auf freie Ladestationen, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt sowie auf ständige Nutzbarkeit der Ladestationen.

3. Registrierung

a) Registrierung des Kunden erfolgt über die Internetseite www.TankE.info oder über die zu gehörige Smartphone App nach den dortigen Vorgaben.

b) Bei der Registrierung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Firma (nur für Firmenkunden),
- Familien- und Vorname
(bei Firmenkunden: Familien- und Vorname einer vertretungsbefugten Person),
- Geburtstag (nur für Privatkunden),
- Adresse,
- E-Mail-Adresse.

c) Der Kunde hat die Daten nach Ziff. 3 b) auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Internetseite www.TankE.info oder die zugehörige Smartphone App (Ziffer 3. a)) mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z.B. Adresse veraltet), ist der jeweilige Betreiber berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung seiner Ladestationen auszuschließen

4. Benutzerkonto / Zugangsmedium

a) Nach erfolgter Registrierung und Freischaltung erhält der Kunde ein Benutzerkonto sowie ein Zugangsmedium für die Benutzung der Ladestationen. Ohne Zugangsmedium ist die Benutzung der Ladestationen nicht möglich.

b) Als Zugangsmedium wird dem Kunden eine App zum Download für sein Smartphone (iOS und Android) zur Verfügung gestellt. Für Gewerbekunden besteht derzeit darüber hinaus die Möglichkeit, eine TankE-Kundenkarte zu erhalten.

c) Für die Zurverfügungstellung einer TankE-Kundenkarte wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 30 € erhoben. Jedes der genannten Zugangsmedien ermöglicht die Benutzung der Ladestationen des Betreibers. Soweit dem Kunden ein Zugangsmedium ausgehändigt wird, geht dieses nicht in das Eigentum des Kunden über. Der Betreiber behält sich vor, solche Zugangsmedien nach Beendigung des Vertrages zurück zu fordern oder zu sperren.

d) Der Betreiber behält sich vor, die Auswahl der verschiedenen Zugangsmedien in Zukunft zu ändern und einzelne Zugangsmedien abzuschaffen oder weitere hinzuzufügen. In diesem Fall werden betroffene Kunden rechtzeitig im Voraus informiert.

e) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber wird das Zugangsmedium im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung sperren. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

f) Der Kunde ist nicht berechtigt, das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, ist der Betreiber berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung seiner Ladesäulen auszuschließen oder den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sämtliche im Rahmen des Rahmennutzungsvertrages erteilten Nutzungsrechte werden sofort unwirksam und fallen – soweit möglich – automatisch an den Betreiber zurück. Der Kunde hat die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladestationen des Betreibers unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche Exemplare der Zugangsmedien zu löschen bzw. zu zerstören oder auf Verlangen des Betreibers diesem auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, sämtliche Zugangsmedien des Kunden für die weitere Nutzung zu sperren. Das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Inhalt des Rahmennutzungsvertrages

- a) Das Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Parken eines Elektrofahrzeugs innerhalb der jeweils angegebenen Stellfläche einer Ladestation bei gleichzeitiger Verbindung des Elektrofahrzeugs mit dem der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation durch ein zugelassenes Ladekabel. Diese Nutzungsgestattung gilt stets für die angegebene Höchstdauer der jeweiligen Ladestation. Die Geltung etwaiger ggf. abweichender Öffnungszeiten von Parkhäusern etc., bleibt unberührt.
- b) Die Höchstdauer kann je nach Standort variieren und wird dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Sofern nichts anderes angegeben ist, beträgt sie maximal 24 Stunden.
- c) Die Benutzung der Stellflächen ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einer Ladestation begonnen wurde, das Elektrofahrzeug vollständig aufgeladen ist und das Fahrzeug nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden bleibt. Die jeweilige Höchstdauer ist in jedem Fall zu beachten.
- d) Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betreibers nicht gestattet.
- e) Im Falle eines Verstoßes gegen Ziff. 5 b) bis d) dieser AGB ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand berechnet. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- f) Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen Ziff. 5 b) bis d) trotz Mahnung ist der Betreiber berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung auszuschließen oder den Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Einzelnutzungsvertrag, Preise und Abrechnung

- a) Der Kunde hat sich vor Beginn des Ladevorgangs unter Verwendung seines Zugangsmediums beim Betreiber zu authentifizieren. Mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung des Kunden durch den Betreiber, dem ordnungsgemäßen Anschluss des Elektrofahrzeugs an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs kommt ein separater Einzelnutzungsvertrag mit dem Betreiber zustande.
- b) Der Betreiber ist berechtigt, vom Kunden für die Benutzung der Ladestation ein Entgelt zu verlangen. Der jeweils gültige Preis wird dem Kunden vor dem Ladevorgang auf geeignete Weise (z. B. Anzeige in der App) mitgeteilt. Alle Preise gelten inkl. MwSt. Ebenso wird der Kunde in der Rechnung über die insgesamt gelieferte Strommenge (Kilowattstunden) und den Endpreis informiert.
- c) Die ermittelten Daten (Identifikation des Kunden bspw. mittels TankE-Kundenkarte, gelieferte Strommenge, Preis pro Kilowattstunde) bilden die Grundlage für die Abrechnung durch den Betreiber. Über das zu entrichtende Entgelt – sofern eines anfällt – erhält der Kunde eine Rechnung. Die Übermittlung der Rechnung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

d) Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.

7. Roaming

a) Die Nutzung der Ladestationen anderer Partner des TankE-Netzwerks erfolgt zu den Nutzungsbedingungen und Preisen des jeweiligen Betreibers. Anzahl und Personen der im TankE-Netzwerk verbundenen Partner können sich ändern. Eine stets aktuelle Liste der jeweiligen Mitglieder des TankE-Netzwerks ist unter www.TankE.info einsehbar.

b) Für die geeignete und rechtzeitige Mitteilung der Nutzungsbedingungen und Preise ist im Falle der Nutzung der Ladestationen anderer Partner des TankE-Netzwerks der jeweilige Betreiber verantwortlich.

c) Die Abrechnung erfolgt im Falle der Nutzung einer Ladestation eines anderen Partners durch den jeweiligen Betreiber.

8. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

a) Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern und wird dazu vor Beginn des Ladevorgangs vom Betreiber in die richtige Bedienung der Ladestation nebst Einweisungsprotokoll eingewiesen und erhält zusätzlich eine Bedienungsanleitung. Soweit eine persönliche Einweisung nicht möglich ist, wird dem Kunden die Bedienungsanleitung in Textform übersandt. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde rechtzeitig vorher zunächst hinreichend beim Betreiber der Ladestation zu informieren.

b) Start des Ladevorgangs: Der Ladesäule wird mittels TankE-Kundenkarte für 20 Sekunden elektromechanisch entriegelt. Innerhalb dieser Zeit kann der Kunde das Elektrofahrzeug mit der Ladestation verbinden. Die Ladung startet sodann automatisch. Sofern eine Anmeldung für die Handynutzung vorliegt, wird die Aufladung per SMS gestartet. Hierfür muss der Kunde über die Registrierte Handynummer eine SMS mit der an der Ladestation angebrachten Ladenummer (bspw. „LP01“) an den Betreiber senden. Hiernach wird die Ladestation für 20 Sekunden elektromechanisch entriegelt. Der Kunde kann in diesem Zeitfenster das Elektrofahrzeug mit der Ladesäule verbinden. Die Ladung erfolgt sodann automatisch. Erfolgt keine Verbindung, so verriegelt sich die Ladestation nach Ablauf der Zeit automatisch. Der Kunde kann den Ladevorgang jederzeit beenden. Erfolgt keine Beendigung durch den Kunden, so endet der Ladevorgang, wenn die Batterie des Elektrofahrzeugs vollständig geladen ist. Der Kunde ist verpflichtet die an der Ladestation gekennzeichnete Parkfläche zu benutzen. Der Betreiber ist berechtigt, falsch abgestellte Elektrofahrzeuge von der Nutzung der Ladestation auszuschließen. Sofern die Parkflächen für die Nutzung der Ladestation von Dritten kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden (bspw. Parken nur mittels Parkscheins erlaubt), trägt der Kunde diese Kosten zusätzlich.

c) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen. Das Ladekabel ist auf direktem Weg mit der Ladestation zu verbinden. Unnötig lange Kabelführungen sind zu vermeiden. Gehwege und Straßen sind freizuhalten. Ladekabel sind so zu verlegen, dass ein unbeteiligter Passant nicht gefährdet wird. Bei der Verwendung von Steckern des „Typ2“ besteht durch die ausgeführten Prüfungen eine geringe, bei Schukosteckern

im Gegensatz die erhöhte Gefahr der Körperdurchströmung. Bei feuchten Kabeln und Steckern besteht die Gefahr von Kriechströmen!

d) Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.

e) Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.

f) Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.

g) Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

h) Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

i) Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber der Ladestation oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs.

j) Ausdrücklich nicht gestattet sind:

- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
- Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom) Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.

- Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Betreiber ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist. Er wird den Kunden darüber informieren.

k) Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an den Betreiber der Ladestation.

l) Der Betreiber ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen und wird den Kunden darüber informieren.

m) Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entörungsdienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entörungsdienstes und/oder die Reparatur vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

8a. Weitere Pflichten des Kunden

a) Der Kunde ist verpflichtet,

- vor jedem Start des Ladevorgangs sich über die Bedienung der Ladestation zu informieren. Eine Bedienungsanleitung ist an jeder Ladestation angebracht, wird dem Kunden bei der Anmeldung ausgehändigt oder per Mail übersendet und ist auf der Internetseite www.gemeindewerke-bovenden.de abrufbar.
- die Bedienungsanleitung des Elektrofahrzeugs für die Ladung zu beachten.
- vor jedem Start des Ladevorgangs die Ladestation auf äußerliche Beschädigungen zu untersuchen.
- Beschädigungen unverzüglich dem Betreiber über die an der Ladestation angegebene Kontaktmöglichkeit (Telefon/E-Mail) zu melden.
- beschädigte Kabel und Stecker nicht für den Ladevorgang zu verwenden.
- bei erkannten Beschädigungen den Ladevorgang nicht zu starten oder ggf. abzubrechen.
- externe Ladegeräte während der Ladevorgangs sicher zu verwahren.
- bei Fragen und Unsicherheit bzgl. der korrekten Benutzung der Ladestation unverzüglich den Betreiber zu kontaktieren.

b) Der Kunde hat vor dem Start des Ladevorgangs zwingend die Anweisungen an der Ladestation zu befolgen. Der Kunde darf nur zugelassenes und geprüftes Material (Stecker, Kabel, Batterien etc.) für die Ladung der in seinem Elektrofahrzeug enthaltenen Batterie nutzen, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Es dürfen nur Elektrofahrzeuge an die Ladestation angeschlossen werden, die für die an der Ladestation ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind. Die Ladestation darf lediglich für die Aufladung der in den für den Straßenverkehr zugelassenen Elektrofahrzeugen enthaltenen Batterien genutzt werden. Eine CE-Kennzeichnung ist erforderlich.

9. Benutzung für und durch Dritte

- a) Der Kunde ist berechtigt auch Elektrofahrzeuge Dritter aufzuladen.
- b) Der Kunde ist auch berechtigt, das Zugangsmedium Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden tätig. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladestationen hinzuweisen und zur Befolgung dieser Rahmennutzungsbedingungen zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diese Rahmennutzungsbedingungen werden dem Kunden zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die verkehrsübliche Sorgfalt beachtet hat.

10. Unterbrechung der Benutzung

Der Betreiber ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen beriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

11. Zuwiderhandlungen durch den Kunden/Haftung des Kunden

a) Der Betreiber ist berechtigt, die Benutzung einer Ladestation, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z. B. zugeparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

b) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Betreiber berechtigt, die zukünftige Benutzung der Ladestationen zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Verweigerung der weiteren Benutzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommen wird. Die Nutzungsverweigerung ist, soweit diese Rahmennutzungsbedingungen nichts anderes vorsehen, unverzüglich nach Beendigung der Zuwiderhandlung, bspw. der Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen, zu beenden.

c) Der Kunde haftet gegenüber dem Betreiber für alle Schäden, die er schuldhaft an der Ladestation und den dazugehörigen Ausstattungsmaterial verursacht. Sofern durch eine schuldhafte Beschädigung der Ladestation durch den Kunden Dritte geschädigt werden, stellt der Kunde den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei.

12. Zahlungsverzug bei Kunden als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB

a) Sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist und nicht vereinbarungsgemäß zahlt, ist der Betreiber gem. § 353 HGB berechtigt, Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu verlangen. Darüber hinaus ist der Betreiber

im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank dem Betreiber für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

b) Der Kunde, der Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, schuldet bei Verzug mit einer Entgeltforderung außerdem einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch, wenn sich der Kunde mit einer Abschlagszahlung oder einer sonstigen Ratenzahlung in Verzug befindet. Die Pauschale in Höhe von 40,00 € ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Betreiber behält sich vor, gegenüber dem Besteller einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

13. Haftung des Betreibers

a) Der Betreiber haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder dem Haftpflichtgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie beruhen.

b) Im Übrigen haftet der Betreiber auch für sonstige Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Der Lieferant haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

c) Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Betreibers betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Betreibers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

14. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

a) Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange der Betreiber an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Betreiber nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist, (z. B. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Unwetter und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse).

b) Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der Betreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von einer etwaigen Pflicht zur Lieferung von Strom befreit.

15. Kündigung

- a) Der Rahmennutzungsvertrag kann vom Kunden sowie vom Betreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden, die Ladestationen des Betreibers auf Grundlage dieses Rahmennutzungsvertrages zu benutzen.
- b) Tritt an die Stelle des bisherigen Betreibers ein anderes Unternehmen oder tritt ein weiteres Unternehmen dem TankE-Netzwerk bei oder tritt ein Unternehmen dem TankE-Netzwerk aus, so bedarf es hierfür nicht der gesonderten Zustimmung des Kunden. Der jeweils aktuelle Stand der Mitglieder des TankE-Netzwerkes kann über www.TankE-info eingesehen werden.
- c) Der Betreiber ist berechtigt, den Rahmennutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 11 dieser AGB trotz vorheriger Abmahnung wiederholt vorliegen. Ziff. 15 a) Satz 2 gilt entsprechend.
- d) Die Kündigung bedarf der Textform.
- e) Wurden dem Kunden ein oder mehrere Zugangsmedien ausgehändigt, hat er diese nach Aufforderung des Betreibers unverzüglich zurück zu geben oder zu vernichten

16. Datenschutz

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden.
- b) Der Betreiber ist berechtigt, die Dauer der jeweiligen Benutzung zu messen, zu erfassen und zu Nachweiszwecken zu speichern sowie dem Betreiber zur Erfüllung und Zweckerreichung dieses Rahmennutzungsvertrages sowie der jeweiligen Einzelnutzungsverträge zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber ist zur Speicherung und Verwendung dieser Daten zur Erfüllung und Zweckerreichung dieses Rahmennutzungsvertrages sowie der jeweiligen Einzelnutzungsverträge berechtigt.
- c) Weitere Einzelheiten zum Datenschutz ergeben sich aus dem Datenschutz-Informationsblatt des Betreibers, welches dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Rahmennutzungsvertrag sowie etwaiger Einzelnutzungsverträge ist Bovenenden, soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

18. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

- a) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Diese finden Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

b) Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich hierzu an die folgende Verbraucherschlichtungsstelle wenden: Schlichtungsstelle Energie, Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 2757240 0, Telefax: +49 30 2757240 69, Internet: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

19. Widerrufsbelehrung für Verbraucher/Informationspflichten

Im Rahmen der Anmeldung erteilt der Betreiber gegenüber Verbrauchern die Widerrufsbelehrung. Ebenso erhält der Kunde die für den Vertragsabschluss notwendigen Informationen.

Stand: 01.07.2019

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG
Rathausplatz 1
37120 Bovenden
Fax: (05 51) 90 03 03 - 159
E-Mail: info@gemeindewerke-bovenden.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) :

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) - nur bei Mitteilung auf Papier:

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.